

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/13 BH

L 16 AL 382/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AL 424/10 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Wesentlichen die Überprüfung früherer Bescheide der Beklagten. Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 7.11.2012 abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung durch Urteil vom 7.3.2013 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts. In seinem Schreiben vom 21.5.2013 trägt er im Wesentlichen vor, die ergangenen Urteile oder Widerspruchsbescheide ignorierten das Rechts- und Sozialstaatsprinzip, verletzten seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ein faires Verfahren und verstießen gegen Grund- und Menschenrechte. Er rügt insbesondere, das LSG habe den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, seinen Antrag auf Erlass der Erstattungsforderung aus dem Bescheid vom 19.4.1994 zu bescheiden (*Antrag Nr 6 der Berufungsschrift*), übergangen und den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt. Er bezieht sich auf seinen Vortrag im Verfahren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eine Abweichung des Berufungsurteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung



(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Insbesondere die vom Kläger angesprochene Frage, ob Meldungen von Bemessungsentgelt an den Rentenversicherungsträger einen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellen, ist durch die - teilweise bereits vom LSG zitierte - Rechtsprechung des BSG geklärt und verneint worden (*BSG Urteil vom 25.3.2004 - B 12 AL 5/03 R - SozR 4-2600 § 191 Nr 1 RdNr 5, 8; vgl auch BSG Urteil vom 21.7.2009 - B 7 AL 49/07 R - BSGE 104, 76 = SozR 4-4300 § 22 Nr 2 RdNr 26*). Diese Rechtslage begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

- 7 Ein Verfahrensmangel, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich ebenfalls nicht feststellen. Insbesondere hat das LSG den Antrag Nr 6 der Berufungsschrift auf S 8 des Urteilsumdrucks aufgegriffen und im Zusammenhang mit anderen Anträgen abgehandelt. Dass das LSG einen prozessordnungsgerechten Beweis Antrag des Klägers iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen hätte, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist erkennbar, dass das LSG das rechtliche Gehör des Klägers bzw seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt hätte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört" wird (*vgl BFH/NV 2009, 214 und BVerfG NZS 2010, 497; BSG Beschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - Juris*). Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte nicht dazu, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*BVerfG aaO*).
- 8 Auf eine vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Rüge eines Verfahrensfehlers nicht gestützt werden. Soweit der Kläger im Kern seines Vorbringens meint, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*analog § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen war, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

